

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

der Stadt Bamberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Zweiten Bürgermeister und Kulturreferenten,
Herrn Dr. Christian Lange,

und

der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft e. V.,
vertreten durch Frau Präsidentin Prof. Dr. Bettina Wagner,

Präambel:

E.T.A.-Hoffmann-Haus (Schillerplatz 26, 96047 Bamberg)

Auf dem Bamberger Schillerplatz verweist eine große Fahne mit dem Namenszeichen und dem Porträt Hoffmanns auf das schmalbrüstige Haus. Hoffmann bewohnte das Gebäude, als zweite Wohnung in Bamberg, mit seiner Frau Michalina vom 1. Mai 1809 bis zum 21. April 1813.

Nachdem 1927 in der Mansarde ein "Undinen-Zimmer" eingerichtet worden war, wurde drei Jahre später dort und im Geschoss darunter das "E.T.A.-Hoffmann-Museum" eröffnet. In der Folge wurde es allmählich auf das ganze Haus und den Garten ausgedehnt, so dass das E.T.A.-Hoffmann-Haus heute als Original-Wirkstätte des Mehrfachkünstlers sein Leben und Wirken umfassend museal präsentiert.

Das E.T.A.-Hoffmann-Haus in Bamberg steht im Reigen vieler beliebter, etablierter Künstler- und Dichterrhäuser, die das kulturelle Erbe großer Künstlerpersönlichkeiten bewahren. Es ist eine besondere Facette im Kulturprofil der Stadt und bildet einen unverzichtbaren, wertvollen Bestandteil der Bamberger Kulturlandschaft. Deshalb soll auf Basis der langjährig gelebten Praxis die Zusammenarbeit zwischen Stadt und E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft bezüglich des Erhalts und Betriebs des E.T.A.-Hoffmann-Hauses festgeschrieben werden. Stadt Bamberg und E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft schließen ein Kooperationsbündnis für den nachhaltigen Erhalt und die Lebendigkeit des E.T.A.-Hoffmann-Hauses.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt Bamberg übernimmt die Trägerschaft für das E.T.A.-Hoffmann Haus, Schillerplatz 26, Bamberg, als kulturelle Einrichtung. Dies umfasst die administrativ wie programmatisch vollumfängliche Betreuung des Künstlerhauses einschließlich Verwaltung, Präsentation, kuratorische Leistungen, Marketing, Vermittlung und Entwicklung. Die Stadt Bamberg ist bestrebt, den nachhaltigen, adäquaten und professionellen Betrieb des Hauses zu gewährleisten.

§ 2

Kooperationsbeitrag der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft

- (1) Die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft überlässt der Stadt Bamberg das vorhandene Inventar und Mobiliar der Dauerausstellung des Hauses unentgeltlich als Schenkung oder Leihgaben (vgl. Inventarlisten in der Anlage). Im Hinblick auf Sachschäden an den geliehenen Objekten ist die Haftung der Stadt Bamberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Leihgaben Dritter verhandelt und organisiert die Stadt Bamberg mit den jeweiligen Leihgebern direkt. Die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft informiert die Leihgeber über den Trägerwechsel.
- (2) Soweit dies nicht schon erfolgt ist, unterstützt die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft die Änderung der laufenden Raummietverträge und gibt die hierfür erforderlichen Willenserklärungen ab, durch die möglichst zeitnah ein Mietverhältnis mit der Stadt Bamberg als zukünftige Mieterin ermöglicht wird.
- (3) Sie trägt zur Bekanntheit und Lebendigkeit des Hauses bei. Sie trägt ggf. als Veranstalter mit Sonderausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen programmatisch zur Belebung des Hauses bei.
- (4) Sie wirkt bei der Erstellung einer neuen Rahmenkonzeption beratend mit.
- (5) Sie wirkt bezüglich der Ausgestaltung von Dauer- und Sonderausstellungen beratend mit.
- (6) Sie unterstützt das E.T.A. Hoffmann-Haus weiterhin ideell und maßnahmenbezogen ggf. finanziell.

§ 3

Kooperationsbeitrag der Stadt Bamberg

- (1) Die Stadt Bamberg übernimmt den aktuellen Bestand des Museumsshops kommissarisch und rechnet diesbezügliche Umsätze zum Jahresende mit der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft ab. Ein Entgelt für den kommissarischen Verkauf ist nicht vorgesehen. Sie ist berechtigt, die Bestandsware jederzeit zum Einkaufspreis vom Verein zu erwerben. Über die weitere Shop-Konzeption sowie das Warensortiment entscheidet allein die Stadt.
- (2) Die Stadt Bamberg überlässt dem Verein für dessen künstlerische Veranstaltungen sowie seine Jahrestagungen die Räumlichkeiten unentgeltlich, sofern diese verfügbar sind und der Nutzung sachliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt jeweils ein Überlassungsvertrag. Die Unentgeltlichkeit gilt nicht für Führungsangebote und museumspädagogische Angebote, da diese im Rahmen eines ganzheitlichen Vermittlungskonzeptes innerhalb des Betriebes des Hauses aufgestellt werden.
- (3) Sie gewährt den Mitgliedern der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft kostenfreien Eintritt in das Museum. Die Mitgliedschaft ist hierfür an der Museumskasse nachzuweisen.
- (4) Sie gewährt den vertretungsbefugten Mitgliedern der Gesellschaft, (Geschäftsführer(in), Präsident(in)) bei Bedarf und nach rechtzeitiger Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten Zugang zum Museum, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und sachliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4
Außendarstellung

- (1) Bei Maßnahmen innerhalb dieser Kooperation weisen die Kooperationspartner auf die Mitwirkung der Partner hin und verwenden dabei die Logos der beteiligten Partner. Die Webseiten der Kooperationspartner werden in Bezug auf die Kooperation gegenseitig verlinkt.

§ 5
Ansprechpartner

- (1) Als Ansprechpartner für diesen Kooperationsvertrag benennt die Stadt Bamberg:

die Amtsleitung und die stv. Amtsleitung des Kulturamtes der Stadt Bamberg

- (2) Die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft benennt als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

die jeweilige Präsidentin/den jeweiligen Präsidenten der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft e.V., derzeit Frau Prof. Dr. Bettina Wagner

§ 6
Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung zum 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende.

§ 7
Salvatorische Klausel

- (1) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages zur Folge.
- (2) Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere rechtlich zulässige Vereinbarungen ersetzen, die den Vertragsgrundsätzen entsprechen und dem erstrebten Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 8
Änderung

- (1) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Die Änderung oder eine Abweichung von dieser Schriftformklausel muss beiderseits schriftlich erfolgen.

Bamberg, den

Bamberg, den

Stadt Bamberg

E.T.A.-Hoffmann Gesellschaft e. V.

Dr. Christian Lange
Zweiter Bürgermeister

Prof. Dr. Bettina Wagner
Präsidentin